



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1989

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	3. 1. 1989	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	47
2122		Berichtigung der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 14. Dezember 1988 (GV. NW. S. 498)	48
2331	10. 1. 1989	Viertes Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes (ArchG NW)	44
7123	13. 12. 1988	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Schwimmestergelilfe; Bekanntmachung des Kultusministers.	46
7831	10. 1. 1989	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts	46
	30. 12. 1988	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1989 (Umlagefestsetzungsverordnung 1989)	47
	30. 12. 1988	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1989 (Umlagefestsetzungsverordnung 1989)	47
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . .	43

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1988

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1988 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 15,50 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 21,50 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1989 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1989 S. 43.

2331

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Architektengesetzes (ArchG NW)
Vom 10. Januar 1989**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Architektengesetz (ArchG NW) vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3, 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Garten- und Landschaftsarchitekten“ durch das Wort „Landschaftsarchitekten“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Garten- und Landschaftsarchitekt“ durch das Wort „Landschaftsarchitekt“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Landschaftsarchitekten dürfen auch die bisherige Berufsbezeichnung Garten- und Landschaftsarchitekt führen, wenn sie entsprechend in die Architektenliste eingetragen sind.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Garten- und Landschaftsarchitekten“ durch das Wort „Landschaftsarchitekten“ ersetzt.
 - b) Der Text des Absatzes 3 wird dem Absatz 2 als Satz 2 angefügt.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Eintragungsausschuß entscheidet auch über die Ausstellung der Bescheinigung für in die Architektenliste eingetragene Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften zum Nachweis
 1. der Berufserfahrung von Architekten mit abgeschlossener Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur an einer deutschen Fachhochschule oder mit einer entsprechenden Ausbildung an einer deutschen Gesamthochschule, soweit die Studiendauer weniger als vier Jahre, mindestens jedoch drei Jahre betragen hat,
 2. der Berufsbefähigung von Architekten mit einem Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde,
 nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 und Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 11 Buchstabe a vierter Gedankenstrich der Richtlinie 85/384/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 223 S. 15), geändert durch die Richtlinie 85/614/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 376 S. 1) und die Richtlinie 86/17/EWG des Rates vom 27. Januar 1986 (ABl. EG Nr. L 27 S. 71), - RL 85/384/EWG -, nachdem er die entsprechenden Voraussetzungen zuvor festgestellt hat.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ein Bewerber ist auf Antrag in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen, wenn er seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung im Land Nordrhein-Westfalen hat und
 - a) die Abschlußprüfung für eine der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 an einer deutschen Hochschule abgelegt hat und danach mindestens zwei Jahre in seiner Fachrichtung praktisch tätig war,
 - b) Lehrer einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 an einer deutschen Hochschule ist, oder

- c) die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau oder zum höheren Dienst Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege besitzt.

Ein Bewerber ist auch dann in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen, wenn er eine Lehrtätigkeit an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Lehranstalt ausübt oder die Abschlußprüfung einer solchen Lehranstalt besitzt. Die Anerkennung spricht die Aufsichtsbehörde (§ 64) aus. Bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften bedarf es für die Eintragung in die Liste der Architekten keiner Anerkennung nach den Sätzen 2 und 3, wenn sie einen Befähigungsnachweis nach Artikeln 7, 11 oder 12 RL 85/384/EWG vorlegen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Ein Bewerber, der keine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c erfüllt, ist in die Architektenliste einzutragen, wenn er nachweist, daß er sich durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat. Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuß auf der Grundlage eines Gutachtens des Sachverständigenausschusses, dessen Mitglieder vom für das Architektenrecht zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften führen den Nachweis durch ein Prüfungszeugnis ihres Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Auswärtige Architekten

- (1) Die Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 oder eine Wortverbindung nach § 2 Abs. 2 dürfen ohne Eintragung in die Architektenliste auch Personen führen, die im Land Nordrhein-Westfalen weder ihren Wohnsitz noch ihre Niederlassung haben, wenn sie

- a) diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung führen dürfen oder
- b) die Voraussetzung des § 4 erfüllen und das Land ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht kennt.

Sie haben die geltenden Berufspflichten zu beachten.

- (2) Soweit auswärtige Architekten nicht Mitglied einer Architektenkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind, sind sie zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln und haben hierzu die Erbringung von Leistungen als Architekten vorher der Architektenkammer anzuzeigen und dabei Bescheinigungen darüber vorzulegen, daß sie

1. den Beruf des Architekten im Staate ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung rechtmäßig ausüben und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung oder gleichwertige Befähigung auf dem Gebiet der Architektur besitzen.

Sie sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Hierüber ist ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 ergibt.

- (3) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, dürfen die Berufsbezeichnung nicht führen, wenn

- a) die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist,
- b) nach § 4 dieses Gesetzes vergleichbare Voraussetzungen nicht vorliegen

oder

- c) Tatsachen vorliegen, die die Versagung einer Eintragung gemäß § 4 Abs. 5 rechtfertigen würden.

(4) Über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach Absätzen 1 bis 3 entscheidet auf Antrag des Betroffenen oder der Architektenkammer der Eintragungsausschuß.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Architektenliste und das in § 6 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Verzeichnis zu führen und die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen zu erteilen“.

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder, deren Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt ist, dürfen nicht zur Teilnahme verpflichtet werden.“

- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Für Angestellte, die Pflichtmitglieder einer Versorgungseinrichtung nach Satz 1 sind, sind die Pflichtbeiträge von dem Mitglied und seinem Arbeitgeber im Verhältnis zueinander je zur Hälfte zu tragen.“

- d) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 3 Satz 4.

7. Es wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Das Nähere regelt die Berufsordnung (§ 14 Abs. 1 Nr. 2). Sie soll insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die gewissenhafte Ausübung des Berufes,
2. das berufliche Verhalten gegenüber Kollegen, Auftraggebern, Unternehmern und Bauhandwerkern,
3. die berufliche Fortbildung,
4. den zulässigen Umfang der Werbung, insbesondere auch bei gleichzeitiger Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Baubereich,
5. die Wahrung der Unabhängigkeit der Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten,
6. die Voraussetzungen der Teilnahme an Wettbewerben

und

7. die Berufshaftpflichtversicherung.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstands bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.“

8. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Auskünfte

(1) Jeder hat ein Recht auf Auskunft auf der Architektenliste (§ 3 Abs. 1) und dem nach § 6 Abs. 2 Satz 2 geführten Verzeichnis über Familiennamen, Vornamen, akademischen Grad, Anschrift, Fachrichtung und Tätigkeitsart. Diese Angaben dürfen auch veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern der Betroffene der Veröffentlichung nicht widerspricht.

(2) Die Architektenkammer ist berechtigt, Auskünfte zur Architektenliste, zu dem nach § 6 Abs. 2 Satz 2 geführten Verzeichnis, insbesondere zu Eintragungsanträgen und Anzeigen nach § 6 Abs. 2 Satz 1, Versagungen und Löschungen sowie über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes und anderer Staaten,

soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, zu erteilen und nach Maßgabe der für die Erhebung personenbezogener Daten geltenden Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW) von diesen einzuholen.

(3) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften hat die Architektenkammer auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.“

9. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden dem Satz 1 folgende Wörter angefügt:

„und der in das Verzeichnis nach § 6 Abs. 2 Satz 2 eingetragenen auswärtigen Architekten“

- b) Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„Löschung der Eintragung in die Architektenliste (§ 5 Buchstabe f) oder der Eintragung in das Verzeichnis nach § 6 Abs. 2 Satz 2“.

10. In § 64 Abs. 1 werden die Wörter „Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ durch die Wörter „für das Architektenrecht zuständige Minister“ ersetzt.

11. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Der für das Architektenrecht zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über

1. die Verfahren vor dem Eintragungsausschuß einschließlich der für die Eintragung in die Architektenliste und für die Registrierung auswärtiger Architekten vorzulegenden Nachweise,
2. die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitglieder des Sachverständigenausschusses (§ 4 Abs. 2) sowie das Verfahren,
3. die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung der RL 85/384/EWG und sonstiger ergänzender Richtlinien, soweit sie die bestehenden gesetzlichen Vorschriften ergänzen und diese in ihrer zweckentsprechenden Durchführung sichern.

(2) Der für das Architektenrecht zuständige Minister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

Artikel II

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr kann den Wortlaut des Architektengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut und in der Folge der Paragraphen beseitigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel

7123

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Durchführung von Abschluß- und
Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf
Schwimmeistergehilfe
Bekanntmachung des Kultusministers
Vom 13. Dezember 1988**

Die Änderungsverordnung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 14. Oktober 1988 gebe ich hiermit bekannt.

In Vertretung
Dr. Besch

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Durchführung von Abschluß- und
Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf
Schwimmeistergehilfe
Vom 14. Oktober 1988**

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 644) in Verbindung mit § 41 und § 47 Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), und § 1 Nr. 7 der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1987 (GV. NW. S. 482), wird im Einvernehmen mit dem Berufsbildungsausschuß für den Ausbildungsberuf Schwimmeistergehilfe und mit Genehmigung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Schwimmeistergehilfe vom 1. September 1984 (GV. NW. S. 604), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1986 (GV. NW. S. 527), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Prüfungsausschuß gehören acht Mitglieder an: drei Beauftragte der Arbeitgeber, drei Beauftragte der Arbeitnehmer, ein Vertreter der zuständigen Stelle, ein Lehrer einer beruflichen Schule.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1988

Der Regierungspräsident Düsseldorf
Dr. Behrens

– GV. NW. 1989 S. 46.

7831

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des
Tierseuchenrechts
Vom 10. Januar 1989**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 13. November 1979 (GV. NW.

S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 185), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Grundsatz

Zuständige Behörde im Sinne des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) und auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassener Rechtsverordnungen ist nach § 1 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), die Kreisordnungsbehörde, soweit in dieser Verordnung keine abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen ist.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
MKS-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der MKS-Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703) ist

für die Anordnung einer Impfung auch für über zwei Wochen alte Schweine,
für über zwei Monate alte Schafe und Ziegen sowie
für andere für die Seuche empfängliche Tiere nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und
für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Satz 1 Nr. 1

der Regierungspräsident.“

3. In § 5 werden die Wörter „Verordnung vom 21. Januar 1981 (BGBl. I S. 130)“ durch die Wörter „Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2651)“ ersetzt.

4. In § 6 werden die Wörter „geändert durch Verordnung vom 22. November 1979 (BGBl. I S. 1949)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2651)“ ersetzt.

5. In § 7 werden die Wörter „vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 723), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1683),“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 911)“ ersetzt.

6. In § 9 werden die Wörter „geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1983 (BGBl. I S. 945)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1287)“ ersetzt.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Schweinepest-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Schweinepest-Verordnung vom 3. August 1988 (BGBl. I S. 1559) ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3
der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,
2. für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2,
für die Anordnung von Impfungen nach § 2 Abs. 3,
für das Absehen von der Anordnung der unschädlichen Beseitigung der getöteten ansteckungsverdächtigen Schweine nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und
für die Anordnung einer systematischen Gebietsimpfung nach § 14
der Regierungspräsident.“

8. Nach § 15 wird eingefügt:

„§ 16
Tierseuchenerreger-Verordnung
Zuständige Behörde im Sinne der Tierseuchenerre-

ger-Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123) ist

für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1, für die Entgegennahme einer Anzeige nach § 2 Abs. 2 Satz 2, für die Entgegennahme einer Anzeige nach § 5, für die Entgegennahme einer Anzeige nach § 6 Abs. 1 und 2 und für das Untersagen, Beschränken oder Verbie- ten von Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1 und 2

der Regierungspräsident."

9. Die bisherigen §§ 16 bis 19 werden §§ 17 bis 20.
10. Im neuen § 17 werden die Wörter „geändert durch Ver- ordnung vom 19. Juli 1984 (BGBl. I S. 1021)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 908)“ ersetzt.
11. Im neuen § 18 werden die Wörter „vom 24. April 1979 (BGBl. I S. 499)“ durch die Wörter „vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 995)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1989 S. 46.

Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1989 (Umlagefestsetzungsverordnung 1989)

Vom 30. Dezember 1988

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Ge- setz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1989 entsprechend dem Be- schluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskam- mer vom 9. Dezember 1988 auf 6,30 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1988

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1989 S. 47.

Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1989 (Umlagefestsetzungsverordnung 1989)

Vom 30. Dezember 1988

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Ge- setz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1989 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschafts- kammer vom 16. Dezember 1988 auf 6 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerunde- ten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1988

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1989 S. 47.

2030

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 3. Januar 1989

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), auch in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Ge- setz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), des § 9 Abs. 3 und des § 30 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) sowie aufgrund des § 15 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312), - insoweit im Einvernehmen mit dem Justizminister - wird verordnet:

Artikel I

§ 3 der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27. November 1982 (GV. NW. S. 781), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1986 (GV. NW. S. 511), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Versetzung, Abordnung

(1) Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst und für die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienst- herrn (§ 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 LBG; § 123 BRRG) von Beam- ten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sind Dienstvorgesetzte die Leiter der nach § 2 Abs. 1 zuständi- gen Stellen in dem dort genannten Umfang; meine vor- herige Zustimmung ist einzuholen.

(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes und für die Abordnung von Beamten des höheren Dienstes bis zur Dauer von drei Monaten innerhalb des Landesdienstes sind Dienstvorgesetzte die Leiter der nach § 2 Abs. 1 zuständigen Stellen.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen werden die Versetzung oder Abordnung von mir verfügt und das Einverständnis zu einer Versetzung oder Abordnung von mir erklärt.

(4) Die Befugnis zur Entscheidung über die Verwendung eines Richters auf Probe (§ 13 des Deutschen Richtergesetzes) bei einem Gericht ihres Geschäftsbereichs wird dem Präsidenten des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte übertragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Januar 1989

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

– GV. NW. 1989 S. 47.

2122

Berichtigung

**Betr.: Wahlordnung für die Wahl zu den Kammer-
versammlungen der Heilberufskammern**
vom 14. Dezember 1988 (GV. NW. S. 498)

In der Präambel der Verordnung ist das Wort „April“ durch das Wort „Juli“ zu ersetzen.

– GV. NW. 1989 S. 48.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359